

// 10 Fragen und Antworten zur Altersteilzeit für Lehrkräfte //

(Stand: November 2016)

1. Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit (ATZ) ist eine Teilzeitbeschäftigung, die frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 56. Lebensjahres begonnen werden kann und die bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (für beamtete Lehrkräfte: Ende des Schuljahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird) oder bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, dauern muss. Die Dauer der Beschäftigung oder der Beschäftigungsumfang wird auf die Hälfte reduziert. Über- und Unterschreitungen sind bei Altersteilzeit nicht möglich.

Im Schulbereich ist die Altersteilzeit sowohl als **Teilzeitmodell** (sog. konventionelles Modell) als auch als **Blockmodell** möglich. Beim Teilzeitmodell (konventionelles Modell), das in der Regel nur von Kolleg_innen, die bisher mit voller Stundenzahl tätig waren, in Anspruch genommen werden kann, wird bis zum Eintritt in den Ruhestand mit der Hälfte der bisherigen Stundenzahl gearbeitet. Beim **Blockmodell** wird die Hälfte der Zeit bis zum Ruhestand mit der bisherigen Stundenzahl gearbeitet, anschließend folgt die Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand, in welcher keine Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Da die Altersteilzeit für ganze Schuljahre beantragt werden muss, kann die Arbeitsphase sowohl bis 31.1. eines Jahres (bei 1, 3, 5, 7, 9 und 11 Jahre Gesamtlaufzeit) als auch bis 31.7. eines Jahres (bei 2, 4, 6, 8, 10 und 12 Jahre Gesamtlaufzeit) dauern. Schulleiter_innen, Seminarleiter_innen, deren 1. Stellvertreter_innen und Fachleiter_innen sowie Teilzeitbeschäftigten wird Altersteilzeit nur im **Blockmodell** gewährt.

2. Wer kann in Altersteilzeit wechseln?

Um als beamtete Lehrkraft zum 01.08. eines Jahres in die Altersteilzeit überzugehen, muss mindestens das 56. Lebensjahr vollendet sein. Es gibt für Beamt_innen jedoch keinen Rechtsanspruch auf den Wechsel in die Altersteilzeit. Über den Antrag hat der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Für Beschäftigte (bisher Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis) gibt es zurzeit keinen Tarifvertrag Altersteilzeit. Die GEW wird sich weiterhin dafür einsetzen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird von der Unterrichtsverpflichtung im Schuljahr der Antragsstellung ausgegangen. Sollte diese höher sein als im davorliegenden Schuljahr, wird der Durchschnitt der Unterrichtsverpflichtung der beiden Schuljahre zugrunde gelegt.

Die so ermittelte Unterrichtsverpflichtung stellt auch die Bemessungsgrundlage für den Altersteilzeitzuschlag (Frage 4) und die ruhegehaltfähige Dienstzeit (Frage 6) dar.

3. Wie wird Altersteilzeit beantragt?

Die Altersteilzeit muss bis jeweils 1.2. eines Jahres mittels Formblatt für den Starttermin 01.08. des Jahres beantragt werden (Formblatt siehe ADD Internetseite). Die Schulleitung gibt zum Antrag eine Stellungnahme ab, die mit der Antragsteller_in besprochen sein muss, und leitet den Antrag an die ADD weiter. Der Antrag soll bis zum 1. Februar bei der ADD eingegangen sein.

Im Antrag muss angegeben sein, ob das konventionelle Modell (Teilzeitmodell) oder das Blockmodell genutzt wird und ob die Altersteilzeit bis zur Regelaltersgrenze oder drei Jahre über die Regelaltersgrenze hinaus dauert.

Beim Blockmodell muss die Arbeitsphase und die Freistellungsphase genau angegeben werden. Schwerbehinderte beamtete Lehrkräfte (GdB \geq 50) können auch das Schuljahresende nach Vollendung des 63. oder des 64. Lebensjahres als Endzeitpunkt wählen.

4. Wie hoch ist die Besoldung bei Altersteilzeit?

Die Beamt_innen in Altersteilzeit erhalten 50 % ihrer Brutto-Dienstbezüge, die zu versteuern sind. Der (bei Zufluss) steuerfreie Altersteilzeitzuschlag wird in Höhe von 20 % der halben Bruttobezüge (bei Pensionierung zur Regelaltersgrenze oder für Schwerbehinderten bei Pensionierung mit Vollendung des 63. bzw. 64. Lebensjahres) oder 40 % der halben Brutto-Dienstbezüge bei Hinausschieben des Ruhestandsbeginns um 3 Jahre gezahlt.

Für die Zahlung heißt das praktisch, dass die Dienstbezüge zunächst im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Für die Teilzeitarbeit wird anteilig Besoldung gezahlt, die versteuert werden muss. Zusätzlich zu diesen Dienstbezügen wird der Altersteilzeitzuschlag gezahlt. Dieser Zuschlag ist bei der Auszahlung steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (Frage 5).

Allen, die den Eintritt in den Ruhestand über die Regelaltersgrenze hinausschieben, wird für die drei Schuljahre nach der Regelaltersgrenze eine weitere Zulage in Höhe von 8 % des halben Grundgehaltes gewährt. Der so entstehende Bruttobetrag wird direkt versteuert. Das **monatliche** Nettoeinkommen verringert sich, der Progressionsvorbehalt fällt weg.

5. Was ist der Progressionsvorbehalt und wie wirken sich Steuerfreibeträge aus?

Der Altersteilzeitzuschlag bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ist bei Zufluss steuerfrei. Er muss aber bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden und wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt).

Dadurch kann es bei der Veranlagung durch das Finanzamt in der Regel zu Steuernachforderungen kommen, da die monatlich abgeführte Lohnsteuer basierend auf einem niedrigeren, der Einkommenshöhe ohne steuerfreie Bezüge entsprechendem, Steuersatz abgeführt wurde.

Während der Altersteilzeit können auch Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Nettodienstbezüge.

6. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Beihilfe und wie wird die Altersteilzeit bei der Pension berücksichtigt?

Beamt_innen behalten bei der Altersteilzeit ihren Beihilfeanspruch von 50 v.H bzw. 70 v.H. Dies gilt auch für die Freistellungsphase im Blockmodell.

Die Kostendämpfungspauschale wird auf die Hälfte gekürzt.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit entspricht. Dies gilt auch für die Altersteilzeit.

Die Ruhestandsbezüge ergeben sich aus der Besoldungsgruppe und -stufe und dem Ruhegehaltsatz.

7. Was ist, wenn die Altersteilzeit vorzeitig beendet werden muss?

Wenn in der Arbeitsphase z.B. durch eine längere Erkrankung Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen, kann durch die ADD eine ärztliche Untersuchung durch die Zentrale medizinische Untersuchungsstelle veranlasst werden.

Sollte dabei z. B. eine begrenzte Dienstfähigkeit (gem. § 44 LBG) festgestellt werden, kann der/die Betroffene auf Wunsch in das Teilzeitmodell der ATZ überwechseln. Auch eine Modifikation des Blockmodells ist im Einzelfall denkbar. Hier empfiehlt sich immer die Einbeziehung des zuständigen Bezirkspersonalrats.

Bei Dienstunfähigkeit (oder Ausscheiden durch Tod) gelten im **Teilzeitmodell** Arbeitsleistung und Besoldung als ausgeglichen, wobei die Zeit der Altersteilzeit entsprechend dem Verhältnis Teilzeit zu Vollzeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wird (siehe Frage 6). Erfolgt die Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres gibt es Versorgungsabschläge.

Kommt es im **Blockmodell** in der Arbeitsphase zu einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit wird die Differenz zur geleisteten Unterrichtsverpflichtung nachgezahlt. Bei einer längeren Erkrankung vor der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ist die Nachzahlung jedoch auf ein halbes Jahr ohne Dienstleistung begrenzt (§ 2a Altersteilzeit-Zulagenverordnung). In Auslegung eines Beschlusses des OVG Koblenz wird ein Ausgleich für maximal 180 Tage der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Bereits gezahlte ATZ-Bezüge werden mit der zustehenden Nachzahlung verrechnet, also von der Nachzahlung einbehalten. Betroffene, die bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit von mehreren Monaten (alle Krankheitstage addiert) mit einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit rechnen, können rechtzeitig vor Ablauf von 6 Monaten einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellen (§ 44 Absatz 2 LBG) stellen, damit ihnen kein erheblicher finanzieller Nachteil entsteht. Im Todesfall geht ein gegebener Besoldungsanspruch auf die Erben über.

Eine Dienstunfähigkeit während der Freistellungsphase muss nicht angezeigt werden.

Ein Ausstieg aus einer genehmigten ATZ kann nur aus Fürsorgegründen in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

8. Kann in der Arbeitsphase im Blockmodell ggf. ins konventionelle Modell gewechselt werden?

Sollte in der Arbeitsphase im Blockmodell beim Vorliegen bedeutsamer Gründe die Unterrichtsverpflichtung im bisherigen Umfang nicht fortgesetzt werden können, kann mit Zustimmung des Dienstherrn die verbleibende Zeitspanne im Blockmodell in eine doppelt so lange Zeitspanne im konventionellen Modell umgewandelt werden. Z.B. noch ein Schuljahr im Blockmodell mit 24/27 kann umgewandelt werden in zwei Schuljahre mit 12/27 (Beispiel für ein Regelstundenmaß Vollzeit 27 Stunden).

9. Gibt es Veränderungen für die Beamt_innen, die sich bereits in der Altersteilzeit befinden?

Nein, denn in den Übergangsbestimmungen des Landesgesetzes zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften ist in § 37 Abs. 4 festgelegt, dass die bisherige Regelung weiterhin anzuwenden ist.

10. Wird es eine zeitliche Begrenzung der Altersteilzeit-Regelung geben?

Darüber muss letztlich der Landtag entscheiden. Nach Ankündigungen aus Regierungskreisen, gehen wir davon aus, dass die Regelung in § 75 a Abs. 1 Nr. 3 wie folgt lauten könnte: die Altersteilzeit **vor dem 1. Januar 2022** beginnt.

Wichtige Internet-Adressen:

www.add.rlp.de/Schulen/Anträge_und_Infos/Teilzeitbeschäftigung_und_Beurlaubung/ATZ-Antrag

Für die Berechnung der Lohnsteuer www.abgabenrechner.de/